



Ausführungsbestimmungen zur Förderung der Weiterbildung für grundversorgende Fachärzte in Westfalen-Lippe

Der Gesetzgeber hat im § 75a Abs. 9 SGB V die Pflicht zur Förderung von Weiterbildungsassistenten bei grundversorgenden Fachärzten der allgemeinen fachärztlichen Versorgung nach § 12 Bedarfsplanungsrichtlinie (BPLRL) verankert. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, der Spitzenverband Bund und die Deutsche Krankenhausgesellschaft haben hierüber eine Fördervereinbarung (FV) geschlossen, die am 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist. Die Feststellung der Förderfähigkeit von Arztgruppen als grundversorgende Fachärzte ist in Westfalen-Lippe auf regionaler Ebene gemeinsam und einheitlich durch die Kassenärztliche Vereinigung und die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen zum 1. Oktober 2016 erfolgt (§ 75a Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 SGB V i. V. m. § 3 Abs. 8 FV).

Die Voraussetzungen der Genehmigung und Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten nach § 32 Absatz 2 Satz 1 Ärzte-ZV gelten unverändert. Aus dem Gesetz, der Fördervereinbarung auf Bundesebene sowie der regionalen Einvernehmensherstellung ergeben sich folgende Bedingungen für die Förderung grundversorgender Fachärzte in Westfalen-Lippe:

Seit dem 01.10.2016 können Assistenten in den unten aufgeführten Arztgruppen gefördert werden, die eine förderfähige Facharztweiterbildung absolvieren. Die Zahl der Förderstellen je Arztgruppe ist begrenzt.

Fachgruppe § 12 BPLRL	Förderfähige Facharztweiterbildung
Augenärzte	FA Augenheilkunde
Frauenärzte	FA Frauenheilkunde und Geburtshilfe
HNO-Ärzte	FA Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
Hautärzte	FA Haut- und Geschlechtskrankheiten
Kinderärzte	FA Kinder- und Jugendmedizin
Nervenärzte	FA Neurologie FA Psychiatrie und Psychotherapie
Psychotherapeuten (ärztlich)	FA Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
Kinder- und Jugendpsychiater	FA Kinder- und Jugendpsychiatrie und – psychotherapie

Der Vorstand der KVWL beschließt über die Förderung im Einzelfall. Die Anzahl der förderfähigen Weiterbildungsstellen in den grundversorgenden Fachgruppen ist nach § 75a Abs. 4, Satz 2 Nr. 5 SGB V begrenzt. Derzeit sind in allen Fachgruppen noch Stellen frei, so dass weitere Anträge auf Förderung gestellt werden können. Übersteigt die Zahl der eingegangenen Anträge die Zahl der Förderstellen in einer Fachgruppe, werden die Anträge priorisiert.

Dafür wird die Altersstruktur der Fachgruppe im Planungsbereich zugrunde gelegt. Vorrang haben Anträge aus Planungsbereichen, in denen der Anteil der mit Anrechnung auf die Bedarfsplanung zugelassenen oder angestellten Ärzte ab 60 Jahren größer ist. Jede erteilte Förderung wird wie eine Verminderung dieser Ärzte im Planungsbereich um 1 gewertet. Ist die Altersstruktur in zwei Planungsbereichen, aus denen Anträge gestellt wurden, gleich, so wird in dem Planungsbereich mit dem niedrigeren Versorgungsgrad gefördert. Liegen konkurrierende Anträge aus einem Planungsbereich vor, wird nach Reihenfolge des Antragseingangs entschieden. Ist eine Priorisierung anhand der hier festgelegten Kriterien nicht möglich, entscheidet das Los.

Die Förderung erstreckt sich auf 12 zusammenhängende Monate in Vollzeit. Der maximale Förderzeitraum beträgt 24 Monate bei einer Vollzeitbeschäftigung. Wird eine Förderung für eine Teilzeittätigkeit beantragt, ist der Zeitraum entsprechend zu verlängern. Die Förderung erfolgt nur für Weiterbildungszeiten, die zum Erreichen des Weiterbildungszieles der Fachgruppe anrechnungsfähig sind.

Die Förderung in den genannten Fachgebieten unterliegt der Voraussetzung, dass die beantragende Praxis konservativ und nicht spezialisiert tätig ist.

Augenärzte gelten als konservativ tätig, wenn sie die Strukturpauschale abrechnen können. Ärzte der anderen Fachgruppen gelten als überwiegend konservativ tätig, wenn sie mit Ausnahme kleiner Operationen der Kategorien 1 und 2 keine Leistungen aus dem Kapitel 31 EBM abrechnen. Dies wird im Rahmen der Antragsbearbeitung objektiv anhand der letzten vier verfügbaren Quartale der in der Praxis abgerechneten Fälle überprüft. Kinderärzte, die sowohl haus- als auch fachärztlich tätig sind, können gefördert werden, wenn der weiterbildende Arzt überwiegend hausärztlich tätig ist.

Förderfähig sind eine (Ganztags-) Stelle pro weiterbildungsbefugten Arzt, jedoch max. zwei pro Weiterbildungsstätte. Als Weiterbildungsstätte gelten Gemeinschaftspraxen, überörtliche Gemeinschaftspraxen und MVZ, auch bei mehreren Standorten.

Damit die Förderung erteilt werden kann, muss der zu fördernde Assistent namentlich benannt sein.

Wenn ein Förderantrag bewilligt wurde, muss der Assistent die Tätigkeit in der Förderpraxis spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Förderzusage aufnehmen.

Assistenten können die Förderung nur einmal in Anspruch nehmen. Innerhalb der Gruppe der Nervenärzte kann der Erwerb einer weiteren Facharztanerkennung aus Versorgungsgründen dann gefördert werden, wenn vorher noch keine Förderung in Anspruch genommen wurde.

Der monatliche Zuschuss beträgt für einen ganztags beschäftigten Arzt in Weiterbildung 4.800,00 €. Der Betrag wird je hälftig von der Kassenärztlichen Vereinigung und von den Krankenkassen getragen.

Der Förderbetrag orientiert sich an der im Krankenhaus üblichen Vergütung. Grundlage ist der Tarifvertrag Ärzte der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA), Entgeltgruppe I Mittelwert der Stufen 1 – 5. Eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 40 Stunden liegt der Berechnung zugrunde. Der Förderbetrag ist durch die anstellende Praxis bzw. dem anstellenden MVZ auf die vorgenannte im Krankenhaus übliche Vergütung anzuheben.

Der Förderbetrag für eine Teilzeitstelle (mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit) wird entsprechend des Umfangs der Teilzeittätigkeit anteilig bemessen. Weiterbildungsstellen in Teilzeit können nur dann gefördert werden, wenn dafür eine Genehmigung der Ärztekammer vor Antritt der Beschäftigung vorliegt.

Die Überweisung des monatlichen Gesamtbetrages erfolgt zu Beginn des Folgemonats durch die KVWL an den Praxisinhaber (Vertragsarzt). Der Förderbetrag ist ein Zuschuss zum Brutto Gehalt des Arztes in Weiterbildung und muss als Anteil der Vergütung in voller Höhe an ihn weitergegeben werden. Die Förderbeträge sind als laufender Arbeitslohn, der von dritter Stelle gezahlt wird, zu betrachten, und unterliegen somit dem Einkommenssteuergesetz.

Die Weitergabe des Förderbetrages in voller Höhe als Vergütung an den Arzt in Weiterbildung ist am Ende des jeweiligen Weiterbildungsabschnittes der KVWL, z. B. mittels Bescheinigung des Steuerberaters, nachzuweisen.

Die Kosten der Förderung der Weiterbildung für grundversorgende Fachärzte werden je zur Hälfte von den Krankenkassen und der KVWL getragen. Die Zuschüsse der Krankenkassen werden außerhalb der Gesamtvergütung für die vertragsärztliche Versorgung gewährt (§ 75a Abs. 1 S.3 SGB V). Zum Zeitpunkt der Genehmigung der Weiterbildung bzw. der Gewährung der Förderung „verfügt“ die KVWL daher noch nicht über die gesetzlich bzw. vertraglich von den Krankenkassen zur Verfügung zu stellenden Förderanteile. Sie muss daher die Gewährung der Förderung bezogen auf den an die Krankenkassen entfallenden Anteil unter einen entsprechenden Vorbehalt stellen.

Der Praxisinhaber hat ein vorzeitiges Ausscheiden eines in seiner Praxis geförderten Arztes in Weiterbildung unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe mitzuteilen, damit weitere Zahlungen unterbleiben. Zuviel gezahlte Zuschüsse sind vom weiterbildenden Arzt an die KVWL zurückzuzahlen. Die KVWL leitet diese an die Kassenärztliche Bundesvereinigung weiter.

Die Fördervoraussetzungen entfallen bei missbräuchlicher Verwendung, insbesondere wenn

1. die Fördersumme nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung als Anteil an der Vergütung ausgezahlt wird;
2. die Weiterbildung nicht im Einklang mit der Weiterbildungsordnung und nicht vereinbarungsmäßig erfolgt.

In Missbrauchsfällen ist die erhaltene Förderung in voller Höhe vom Antragsteller an die KVWL zu erstatten. Im Wiederholungsfalle kann der Praxisinhaber von der Förderung ausgeschlossen werden.

Die Förderung wird auf Antrag des Praxisinhabers gewährt, der in seiner Praxis eine Stelle zur Weiterbildung in einer der genannten Facharztgruppen vorhält und die Besetzung dieser Stelle mit einem geeigneten Bewerber nachweist.

Der Praxisinhaber ist der Arbeitgeber des Arztes in Weiterbildung; Antragsteller kann auch ein Medizinisches Versorgungszentrum sein, bei dem der Arzt in Weiterbildung angestellt ist. Der Antrag ist bei der für den Praxisinhaber zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zu stellen.

Voraussetzungen für die Förderung sind:

1. Der Nachweis der Weiterbildungsbefugnis der Ärztekammer Westfalen-Lippe durch den Praxisinhaber oder seines angestellten Arztes für eines der genannten Fächer.
2. Der Nachweis der Besetzung der Stelle mit einem Bewerber, der sich mit einer dem Antrag beizufügenden schriftlichen Erklärung verpflichtet, den in der Praxis des Antragstellers ab leistbaren Weiterbildungsabschnitt als Teil seiner Weiterbildung zu nutzen.
3. Ein Nachweis über eine Weiterbildungsplanung bzw. der Nachweis über eine sogenannte Verbundweiterbildung (z. B. Rotationsplan) ist der Erklärung des Bewerbers beizufügen. Soweit bei der Beantragung der Förderung noch nicht die gesamte Planung der Weiterbildung abgeschlossen ist, ist eine Erklärung über das Vorliegen der Zusagen für die Beschäftigung als Arzt in Weiterbildung für das nächste Weiterbildungsjahr jeweils spätestens drei Monate vor Abschluss des zuletzt absolvierten Weiterbildungsabschnittes vorzulegen.
4. Dem Antrag ist ggf. auf Anforderung eine Bestätigung der Ärztekammer Westfalen-Lippe beizufügen, aus welcher ersichtlich wird, welche Weiterbildungszeiten der Bewerber noch abzuleisten hat.
5. Dem Antrag ist weiterhin beizufügen:
 - a) Eine Angabe über die voraussichtliche Dauer des Weiterbildungsabschnittes in der Praxis des Antragstellers,
 - b) eine Erklärung des Antragstellers, dass die genehmigten Fördermittel in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung abgeführt werden
 - c) eine Erklärung des Antragstellers, dass er, sofern er den geförderten Arzt in Weiterbildung nicht im Rahmen einer Weiterbildung in einem der genannten Fächer beschäftigt, die Förderbeträge an die KVWL zurückzahlt,
 - d) eine Erklärung des Antragstellers wonach er am Ende des jeweiligen Weiterbildungsabschnittes der KVWL einen Nachweis über die an den Arzt in Weiterbildung weitergegebenen Förderbeträge, ggf. mittels Bescheinigung des Steuerberaters, zusendet,
 - e) eine Erklärung des Arztes in Weiterbildung, in der er seine Absicht erklärt, nach der Beendigung seiner Weiterbildungszeit im vertragsärztlichen Bereich in der geförderten Facharztgruppe tätig zu sein.
6. Der Nachweis einer Besetzung der Stelle mit einem Bewerber, der mit einer dem Antrag beizufügenden schriftlichen Erklärung der Datenspeicherung, -verarbeitung und der Übermittlung für die im Vertrag genannten Zwecke, insbesondere gemäß § 9 (Monitoring und Evaluation) der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der ambulanten und stationären Versorgung sowie nach Anlage III der Vereinbarung benötigten Daten, zustimmt. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Vorgaben unberührt.

7. Der Nachweis, dass der Weiterbildungsbefugte mit einer dem Antrag beizufügenden schriftlichen Erklärung der Datenspeicherung, -verarbeitung und der Übermittlung für die im Vertrag genannten Zwecke, insbesondere gemäß § 9 (Monitoring und Evaluation) der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der ambulanten und stationären Versorgung sowie nach Anlage III der Vereinbarung benötigten Daten, zustimmt. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Vorgaben unberührt.
8. Die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Approbationsurkunde (Beglaubigung auch durch die KVWL möglich).

(Stand: Februar 2019)